

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. November 1953 | Nr. 119

Tag	Inhalt *	Seite
29. 10. 53	Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung)	1109
„ 29. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik	1117
16. 10. 53	Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation	1121

Verordnung

über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik

(Tagebuchverordnung).

Vom 29. Oktober 1953

Zur Einführung einer einheitlichen Tagebuchführung auf den Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1 X

Geltungsbereich

(1) Auf jedem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen und dessen Schiffsführer nach der Schiffsbesetzungsordnung im Besitz eines Befähigungszeugnisses sein muß, ist ein Schiffstagebuch zu führen.

(2) Auf jedem Schiff nach Abs. 1, auf dem eine Maschinenanlage vorhanden ist, muß neben dem Schiffstagebuch ein Maschinentagebuch geführt werden.

(3) Auf jedem Schiff, das eine Funkstation an Bord hat, muß ein Funktagebuch geführt werden.

(4) Auf jedem Schiff, das einen Funkpeiler an Bord hat, muß ein Funkbeschickungstagebuch geführt werden.

(5) Auf jedem Schiff außerhalb der Küstenfahrt und der kleinen Hochseefischerei ist ein Deviationstagebuch zu führen.

(6) Auf jedem Schiff, das einen Chronometer an Bord hat, muß ein Chronometerbuch geführt werden.

§ 2

Charakter der Tagebücher

(1) Sämtliche Tagebücher, die gemäß § 1 geführt werden, sind öffentliche Urkunden.

(2) In Fällen, die zum Verlassen des Schiffes führen, hat der Kapitän, soweit es die Umstände gestatten, für die Rettung der Tagebücher zu sorgen,

§ 3

Schiffstagebuch

(1) Das Schiffstagebuch ist nach einem zugelassenen Muster zu führen. Es soll mindestens die Spalten des Musters in Anlage 1 enthalten und muß eine Seite für jeden Kalendertag enthalten. Die Uhrzeit richtet sich im Hafen nach der ortsüblichen Zeit, auf See nach der jeweiligen Zonenzeit.

(2) In das Schiffstagebuch sind für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten einzutragen. Als Beginn der Reise ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem mit dem Einnehmen der Ladung, des Ballastes, der Bunkerkohlen bzw. des Bunkeröls oder des für die Reise notwendigen Proviants begonnen wird.

(3) Das Schiffstagebuch muß vor Ingebrauchnahme mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Das Schiffstagebuch muß mit Tinte oder Kopierstift geführt werden. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und durch Datum und Unterschrift des Eintragenden besonders kenntlich zu machen. Insbesondere ist bei Havarien dafür zu sorgen, daß keine nachträglichen Änderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden können.

(4) Die Eintragungen im Schiffstagebuch sind im Hafen täglich von dem wachhabenden Offizier, auf See